

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Braubach
in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 2 genannten Straßen den Eigentümern oder Besitzern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn.

Grenzt eine Straße an technisch nicht bebaubare Grundstücke (Steilhang, Wasserlauf u. dergl.), so kann den Reinigungspflichtigen der anderen Straßenseite die Reinigungspflicht für die ganze Straße übertragen werden.

- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglichen Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.)

Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dingliche Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (4) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (5) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden oder so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen

Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (§ 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG) werden folgende Straßen von der Reinigungspflicht ausgenommen:

Lahnsteiner Straße, Oberalleestraße, Heinrich-Schlusnus Straße, Brunnenstraße, Wilhelmstraße, Dachsenhäuser Straße, Rheinstraße, Emser Straße.

In diesen Straßen ist der Reinigungspflicht genügt, wenn die Gehwege und Straßenrinnen von Kehricht und sonstigen Unrat befreit sind.

Von der Steupflicht (§ 5 Nr. 3 i.V.m. § 8) durch die Anlieger sind die in der Anlage zu § 8 aufgeführten gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte ausgenommen.“

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
1. Gehwege einschließlich der Durchlässe,
 2. Fahrbahnen, bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze,
 3. Radwege,
 4. Parkplätze,
 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
 6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
 7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 3

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet der Stadtrat / die Stadtverwaltung.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den Freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen.

Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 6

Besprengen und Säubern der Straße

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras und sonstigen Bewuchs (wobei jedoch chemische Unkrautvernichtungsmittel nicht verwendet werden dürfen) sowie Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur

Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.

- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (6) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fußbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflusssrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 8

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwegen, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und – einmündungen. Die für eine Glättebildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Gehwegen ist die

Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise darf Streusalz verwendet werden:

- a) bei besonders extrem Witterungsbedingungen wie z.B. Eisregen,
 - b) auf Gefäll – oder Steigungsstrecken, Absenkungen oder Abschrägungen, auf Brückenauf- und abgängen, auf Treppen oder auf vergleichbaren Gefahrenstellen. Der Salzgebrauch ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wobei die Rückstände nach dem Auftauen sofort zu beseitigen sind. Das Einwirken auf die angrenzende Vegetation ist auszuschließen; Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltige Schnee- und Eisrückstände auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so auf einander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit (werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterial, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

Bei Verunreinigung durch Hundekot ist zu deren sofortiger Beseitigung der Hundehalter oder der sonst Verantwortliche verpflichtet.

Wird der Verursacher der besonderen Verunreinigung bzw. der für die Verunreinigung bzw. der für die Verschmutzung durch Hundekot Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9,10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

nicht abgedruckt

A n l a g e

Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Braubach in der zur Zeit gültigen Fassung

Verzeichnis der nach § 8 dieser Satzung besonders gefährdeten Stellen:

1. Emser Straße (oberhalb der Abzweigung Hinterwald)
2. Zufahrt zur Falltorstraße (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 6 a)
3. Aufgang zur Falltorstraße (Weg in der Kehl)
4. Treppenaufgang zur Falltorstraße (beginnend in der Brunnenstraße zwischen den Häusern Nr. 13 und 15)
5. Burgstraße
6. Treppen zum Hahnweg
7. Treppen zwischen Ober- und Unteralleestraße
8. Verbindungsstück zwischen Rheinstraße / Oberalleestraße und Unteralleestraße / Karlstraße
9. Verbindung Obermarktstraße / Untermarktstraße (sog. Löwengässchen)
10. Teilstück Friedrichstraße (von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 2)
11. Rathausstraße
12. Wilhelmstraße
13. Kerkertserstraße

14. Im Jagenstiel
15. Dautenstielweg
16. Freiherr-von-Stein-Straße
17. An der alten Burg
18. Karlstraße von Eck Fritz bis Obermarktstraße
19. Ortsstraße von der Einmündung Backesweg bis zur Gartenstraße
20. Backesweg bis einschließlich Haus-Nr. 5
21. Waldweg bis einschließlich Haus-Nr. 4
22. Zuwegung von der Ortsstraße zum Gartenweg 1 und zur K 70